

## Abschlussarbeiten

Regelungen über die Abschlussarbeiten und Details über die einzuhaltenden Formalitäten sind den jeweiligen Prüfungs- und Studienordnungen der einzelnen Studiengänge zu entnehmen (<http://www.uni-bayreuth.de/de/universitaet/organisation/abt1/pruefungsordnungen/index.html>).

Der Themensteller erfasst Thema und Beginn der Bearbeitung der Abschlussarbeit im integrierten Campus-Management-System CampusOnline. Nach Eintragung einer Abschlussarbeit in CampusOnline dürfen vom Themensteller Änderungen an diesen Eintragungen nur in Absprache mit dem Prüfungsamt vorgenommen werden.

Die Mitarbeiter im Prüfungsamt berechnen den Abgabetermin der Arbeit und teilen ihn dem Studierenden per E-Mail mit. Fällt der Termin für die Abgabe der Abschlussarbeit auf einen Samstag, einen Sonntag oder einen gesetzlichen Feiertag, so endet die Frist mit dem Ablauf des nächstfolgenden Werktags (diese Regel gilt nicht, wenn die Meldefrist – s. vorletzter Absatz – erreicht ist).

Abzugeben ist die Arbeit im Prüfungsamt (die für die einzelnen Studiengänge zuständigen Arbeitsgruppen können hier ersehen werden: <http://www.uni-bayreuth.de/de/studium/pruefungsangeleg/index.html>).

In Fällen, in denen Kandidaten eine Fristüberschreitung nicht zu vertreten haben, kann auf Antrag des Kandidaten ([www.uni-bayreuth.de/de/studium/pruefungsangeleg/Fuer\\_alle\\_Studiengaenge/pdf/Antrag\\_Verlaengerung-Abschlussarbeit.pdf](http://www.uni-bayreuth.de/de/studium/pruefungsangeleg/Fuer_alle_Studiengaenge/pdf/Antrag_Verlaengerung-Abschlussarbeit.pdf)) der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung des Betreuers die Bearbeitungszeit bis zu einer in der Prüfungs- und Studienordnung vorgesehenen Frist verlängern.

Wird durch ärztliches Zeugnis nachgewiesen, dass ein Kandidat durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert ist, verlängert sich die Bearbeitungsfrist entsprechend der ärztlich festgestellten Krankheitszeit. Atteste (Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen werden nicht anerkannt) sind unverzüglich im Prüfungsamt einzureichen. Bitte rufen Sie über die Internetseiten der Prüfungsämter (<http://www.uni-bayreuth.de/de/studium/pruefungsangeleg/index.html>) die entsprechenden Informationen ab (s. u. „Für alle Studiengänge/ Informationen zum krankheitsbedingten Rücktritt vom Prüfungsversuch“).

Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit "nicht ausreichend (5,0)" bewertet.

Die Abschlussarbeit muss am Ende eine Erklärung enthalten, dass die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden und die Arbeit nicht bereits zur Erlangung eines akademischen Grades eingereicht wurde (Erklärung bitte unterschreiben!).

Die Arbeit ist in dreifacher Ausfertigung (soweit nicht in einzelnen Prüfungs- und Studienordnungen andere Regelungen getroffen sind) im Prüfungsamt abzugeben. Ein zusätzliches (viertes) Exemplar der Arbeit ist in elektronischer Form (CD) einzureichen.

Die Arbeit kann auch mit der Post zugeschickt werden (adressiert an „Universität Bayreuth, Prüfungsamt für den Studiengang ..., Universitätsstr. 30, 95447 Bayreuth). In diesem Fall gilt das Datum des Poststempels. Sofern die Arbeit als Paket eingeliefert wird, ist auf Verlangen eine Kopie des abgestempelten Einlieferungsscheines vorzulegen.

Die Arbeit kann (im verschlossenen Umschlag) auch in den Briefkasten beim Haupteingang des Gebäudes ZUV eingeworfen werden. Bei diesem Briefkasten kann aufgrund automatischer Vorrichtungen der Abgabetermin zweifelsfrei festgestellt werden. Auf dem Briefumschlag sind der Vermerk „Abschlussarbeit“ und der Studiengang anzugeben.

In jeder Prüfungs- und Studienordnung gibt es Fristen, zu denen die Abschlussprüfung abgelegt sein soll (Meldefrist). Bei Nichteinhalten der Frist gelten alle nicht abgelegten Prüfungsteile – u. a. auch die Abschlussarbeit – als erstmals abgelegt und nicht bestanden. Wird die lt. Prüfungs- und Studienordnung vorgesehene Bearbeitungsfrist durch Erreichen der Meldefrist unterbrochen, wird der Abgabetermin auf das Ende des Semesters (= Fristende) datiert (diese Frist verlängert sich nicht auf den nächstfolgenden Werktag, wenn das Semesterende auf einen Samstag, einen Sonntag oder einen gesetzlichen Feiertag fällt). Sollte die Arbeit nicht bis zum Ende dieses Semesters abgegeben werden, wird die Arbeit mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet. Für die dann ausstehende Wiederholung der Abschlussarbeit steht erneut die reguläre Bearbeitungszeit zur Verfügung. In den meisten Prüfungs- und Studienordnungen muss für die Wiederholung der Arbeit ein neues Thema bearbeitet werden.

Die Ergebnisse der Abschlussarbeiten werden im Prüfungsamt erfasst; hierzu sind die Bewertungen – jeweils mit der Unterschrift des Prüfers versehen – dem Prüfungsamt zuzuleiten. Bei längerer Abwesenheit ist die Übermittlung der Bewertung auch durch ein Computerfax möglich.